

Interessengemeinschaft (IG) Unstrutbahn e. V.

1. Art der Vereinsarbeit

Die Arbeit für den Verein und der Vereinszweck ergeben sich aus der Satzung. Dabei ist jedes Mitglied ehrenamtlich für die „IG Unstrutbahn e. V.“ tätig.

2. Einladungen Schriftformerfordernis

Nur Einladungen zu Mitgliederversammlungen haben mittels einfachem Brief schriftlich auf dem Postweg zu erfolgen. Andere Veranstaltungen (Monatstreffen, Arbeitseinsätze etc.) werden, sofern notwendig, mittels Email, Telefon und Anzeigen in Tageszeitungen bekanntgegeben.

3. Höhe Jahresbeitrag

Laut der Vereinssatzung wird die Höhe des Mitgliedsbeitrages durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Dazu wird festgelegt, dass immer ein vollständiger Jahresbeitrag unabhängig vom Beginn der Mitgliedschaft in der „IG Unstrutbahn e. V.“ für ein Kalenderjahr fällig ist.

4. Auslagen und Anschaffungen

a) Finanzplan

Für Veranstaltungen im Rahmen der Vereinsarbeit wird jeweils ein Finanzplan erstellt. Für die Überwachung und Kontrolle dieses Finanzplanes ist der Vorstand zuständig.

b) Erstattungen von Aufwendungen und Auslagen

Für Anschaffungen von Vermögen für den Verein sowie die Erstattung von Aufwendungen und Auslagen (bsp.- weise Reisekosten etc.) sind der Vorstand oder die verantwortlichen Arbeitsgruppenleiter zuständig. Es sind nur tatsächlich entstandene Kosten gegen Vorlage eines Beleges erstattungsfähig.

c) Große Auslagen

Auslagen über 100 € müssen durch mindestens ein Vorstandsmitglied bestätigt werden.

Auslagen über 1000 € müssen durch den Vorstand einstimmig bestätigt werden. Hierzu ist eine Beschlussvorlage vor der Sitzung allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln und die Vorlage nach der Sitzung dem Protokoll als Anlage beizufügen.

5. Protokoll der Vorstandssitzungen

Das Protokoll fasst die besprochenen Inhalte der Vorstandssitzung zusammen. Ferner beinhaltet das Protokoll der Vorstandssitzung eine Übersicht aller erteilten Arbeitsaufträge, die auf der Vorstandssitzung Vorstandsmitgliedern und Gästen erteilt werden.

Durch den Vorstand gefasste Beschlüsse werden in einer übersichtlichen Form erkenntlich im Protokoll festgehalten.

6. Mitgliederauszeichnung

Durch den Vorstand werden Mitglieder, die besonderes Engagement bei der Erfüllung einzelner Aufgaben des Vereins gezeigt haben ausgezeichnet.

7. Struktur des Vereins

Der Vereinsvorstand gründet mittels Mehrheitsbeschluss Arbeitsgruppen, die eigenständig arbeiten und mindestens aus einem Arbeitsgruppenleiter bestehen.

Der Arbeitsgruppenleiter nimmt die Kontaktarbeit/ Lobbyarbeit bei Dritten in all den Angelegenheiten wahr, die zur Erreichung der Arbeitsgruppenziele notwendig sind oder überträgt diese Verantwortung im Einzelfall einem weiteren Arbeitsgruppenmitglied.

Der Vorstand ist über die Arbeitsweise der Arbeitsgruppen informiert. Neben dem Vorstand bilden die Arbeitsgruppenleiter folgender Arbeitsgruppen:

1. „Unstrut-Schrecke-Express“,
2. „Schülerzüge“,
3. „Traditionspflege“ und
4. „Infrastruktur“

den erweiterten Vorstand, der regelmäßig einzuberufen ist.

8. Entgelte bei von der „IG Unstrutbahn e. V.“ bestellten Verkehrsleistungen

Von Vereinsmitgliedern, welche die vom Verein bestellten Verkehrsleistungen durchführen (bsp.- weise Zugbegleitertätigkeit, Catering-Service, Ein- und Ausstiegsbetreuung etc.) wird sämtlich kein Fahrentgelt erhoben.

Von Vereinsmitgliedern, welche ihre Zahlung des aktuellen Mitgliedsbeitrages nachweisen können, wird auf dem Streckenabschnitt der Unstrutbahn von Wangen nach Artern kein Fahrentgelt erhoben. Bei von der „IG Unstrutbahn e. V.“ bestellten Verkehrsleistungen auf weiteren Streckenabschnitten gilt der gegenüber Dritten festgesetzte Fahrpreis.

Unter www.unstrutbahn.de werden die aktuellen Tarif- und Beförderungsbestimmungen veröffentlicht. Sie gelten unter Berücksichtigung o. g. Punkte für jedes Vereinsmitglied.

9. Ermahnung durch den Vorstand

a) Ermahnung

Der Vereinsvorstand ist zur Ermahnung eines Mitglieds und insbesondere eines Funktionsträgers berechtigt, sofern nach Behandlung der Angelegenheit ein entsprechender Vorstandsbeschluss zustande kommt. Mittels Ermahnung kann Unterlassung, Rückerstattung oder Richtigstellung eingefordert werden.

Der Vorstand wägt den Einsatz dieses Mittels gründlich ab. Sofern es als ausreichend eingeschätzt wird, soll sich auf ein persönliches Gespräch mit dem entsprechenden Mitglied oder Funktionsträger beschränkt werden.

Die Bestimmungen der Satzung des Vereins unter Beendigung der Mitgliedschaft bleiben unberührt.

b) Form der Ermahnung

Die Ermahnung erfolgt schriftlich und auf dem Postweg per einfachen Brief zeitnah nach dem Vorstandsbeschluss. Sie ist durch zwei zu benennende Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen. Eine Kopie ist dem Sitzungsprotokoll beizufügen.